

Förderaufruf

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

„Lifescience Medizintechnik (LSM) 2025-1“

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) beabsichtigt Forschungs-/ Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (FuEul) im Themenfeld „Lifescience Medizintechnik (LSM)“ zu fördern. Das StMWi ruft daher dazu auf, Förderprojekte bis spätestens **31.01.2025** vorzuschlagen.

Es können Projektvorschläge im Bereich der (digitalen) Medizintechnik eingereicht werden (entsprechend der [Anlage 2: „Förderlinie Lifescience“](#) (Zielsetzung im Bereich Medizintechnik)).

Es ist beabsichtigt, bis zu **fünf** Verbundforschungsvorhaben über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren zu fördern. Für die Förderung im Rahmen dieses Aufrufes wird für alle Vorhaben gemeinsam mit Fördermitteln in Höhe von rund **2,5 Mio. €** geplant. Der tatsächliche Projektbeginn kann nicht vor dem Vorliegen aller prüffähigen Teilprojektanträge erfolgen. Als frühester Projektbeginn wird der 01.10.2025 empfohlen.

1. Zweck der Maßnahme und Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Maßnahme

Ziel der Förderinitiative ist es, Unternehmen eine Spitzenposition im Innovationswettbewerb zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Im Anwendungsgebiet der Medizintechnik kommen Schlüsseltechnologien zum Einsatz, die Antworten auf die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit bieten können. Der Einsatz von Schlüsseltechnologien stellt die Grundlage für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- [der „Richtlinie zur Durchführung des „Bayerischen Verbundforschungsprogramm \(BayVFP\)“](#) gemäß Bekanntmachung des StMWi vom 15. Mai 2019, Az. 41-6660/33, sowie
- der [Anlage 2: „Förderlinie Lifescience“](#) (Zielsetzung im Bereich Medizintechnik),
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der [Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung \(BayHO\) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften](#) bzw.

- der [Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft \(AVG\)](#),
- der [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 \(AGVO\)](#).

Es gelten weiterhin die

- [besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft \(BNZW\)](#), sowie
- die [Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)](#) (für andere Zuwendungsnehmer)

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Adressiert sind industriegeführte vorwettbewerbliche Verbundprojekte gemäß Ziffer 2 der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ aus dem Bereich „Medizintechnik“, die innovative Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zum Gegenstand haben.

Die Ausrichtung der FuE-Vorhaben ist auf die Steigerung der Qualität und Effizienz in der Gesundheitsversorgung in Bayern auszulegen. Die Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, sich eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Die Förderung zielt auf industriegeführte Verbundprojekte zur Erforschung und Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte und/oder Verfahren ab. Sie soll Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet Lifescience Medizintechnik, insbesondere der digitalen Technologien, ermöglichen und die Umsetzung der Forschungsergebnisse in neue Produkte und/oder Verfahren beschleunigen.

Die Verbundvorhaben sind als mehrjährige Projekte mit mehreren Partnern ausgelegt, die möglichst weite Teile der Wertschöpfungskette und/oder Technologiekette abdecken. Im Verbund muss mindestens ein wirtschaftlicher Partner (Unternehmen) vertreten sein.

Die Ausschreibung richtet sich an Verbünde, die über das Potential verfügen, das Erforschte auch in den Verkehr bringen zu können. Die Einbeziehung und Beteiligung von Leistungserbringern des Gesundheits- und Pflegebereichs (Krankenhäuser, Apotheken, Ärzte, etc.) in die Konsortien ist explizit gewünscht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter Ziffer 3 der Richtlinien zum Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ aufgeführten Zuwendungsempfänger, wie Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen und Hochschuleinrichtungen in Bayern, sonstige Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Das Konsortium muss aus mindestens einem Unternehmen (Projektkoordinator), welches mit Forschungseinrichtungen und/oder weiteren Unternehmen kooperiert, bestehen.

Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ist dabei keine zwingende Voraussetzung, jedoch anzustreben. Es kommt die KMU-Definition gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 06. Mai 2003 zur Anwendung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden die in den Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“ unter Ziffer 4 genannten Bestimmungen angewendet.

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass für die Sicherstellung der Verwertung praxisnahe Lösungen formuliert bzw. Wege in die industrielle Anwendung aufgezeigt werden. Mit den vorzulegenden Verwertungsplänen sind Konzepte für die Markterschließung darzulegen. Im Falle einer Förderung sind nach Ende des Vorhabens über 3 Jahre jährlich Verwertungsberichte vorzulegen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung erfolgt gemäß den unter Ziffer 5 genannten Rahmenbedingungen der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen sich gemäß der unter Ziffer 6 genannten Rahmenbedingungen der Richtlinien zum „Bayerischen Verbundforschungsprogramm (BayVFP)“.

7. Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderungen von Unterlagen

Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung des Verwaltungsverfahrens beauftragt:

Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
Projektträger Bayern
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg

E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de

Telefon: 0800 - 0268 724

Website: www.bayern-innovativ.de/ptb/

7.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt.

Erste Stufe: Einreichung von Skizzen (siehe 7.2.1)

Zweite Stufe: Antragseinreichung (siehe 7.2.2)

7.2.1 Erste Stufe:

Die Projektskizze ist über den Projektkoordinator des jeweiligen Verbundes **bis spätestens 31.01.2025** einzureichen.

Eine formal vollständige Projektskizze besteht aus folgenden aussagekräftigen Dokumenten:

- Skizzenformular mit **rechtsverbindlicher Unterschrift** (PDF-Format)
- Projektbeschreibung-Skizze (PDF-Format)
- Berechnung Fördersatz (Excel-Datei)

Die Dokumente stehen auf folgender Webseite zum Herunterladen bereit:

<https://www.bayern-innovativ.de/seite/bayvfp-lifescience-medizintechnik>

Die Projektbeschreibung ist gemäß Vorlage und Gliederung zu erstellen. Es steht den Interessenten frei, in der Beschreibung weitere Punkte anzufügen, die nach ihrer Auffassung für eine Beurteilung ihres Vorschlages von Bedeutung sind. Die Projektbeschreibung darf inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis max. **12 DIN A4-Seiten** (1,5-facher Zeilenabstand, Schriftart Arial, Größe 11 Punkt, Seitenränder oben, rechts und links je 2,5 cm, Seitenrand unten 2 cm) umfassen. Ein Literaturverzeichnis kann zusätzlich angehängt werden. Die Projektbeschreibung ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Alle Unterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (pdf-Format und Excel) beim Projektträger Bayern fristgerecht einzureichen. Sollten Sie keine Möglichkeit zur digitalen Signierung haben, so können Sie die Dokumente auch eingescannt mit Unterschrift einreichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Eine erneute Einreichung kann erst wieder zum nächsten Förderaufruf erfolgen. Es können nur formal vollständig eingereichte Skizzen berücksichtigt werden. Spätere Änderungen oder Ergänzungen können nicht berücksichtigt werden.

Bitte benennen Sie die Dokumente eindeutig und reichen diese in einer E-Mail fristgerecht über folgende E-Mail-Adresse ein:

kontakt@projekttraeger-bayern.de

Im Betreff geben Sie bitte die Bezeichnung „LSM 2025-1“ und das **Akronym des Projekttitels** an.

Um den Datenschutz und die Vertraulichkeit der Unterlagen zu gewährleisten, können Sie die elektronische Übermittlung verschlüsseln. Bitte nutzen Sie alternativ dafür die folgende Möglichkeit des verschlüsselten Dateiuploads per FTAPI und geben als Förderkennzeichen „LSM 2025-1“ und das **Akronym des Projekttitels** an:

<https://datentransfer.bayern-innovativ.de/secuform/portal/projekttraeger>

In den Fällen, in denen es in Frage kommt, ist im Skizzenformular darzustellen, ob eine Kompatibilität mit der Telematikinfrastruktur des Bundes angestrebt wird.

Es wird empfohlen vor der Einreichung eine Beratung beim Projektträger Bayern durchzuführen. Hierfür senden Sie gerne Ihre Anfrage an Frau Tina Pulina (tina.pulina@bayern-innovativ.de). Neben einer ausführlichen Beratung ist eine Durchsicht der Skizzen durch den Projektträger Bayern vorab möglich. Anfragen dazu können bis zum 15.01.2025 berücksichtigt werden.

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die vorliegenden Projektskizzen werden dabei relativ zueinander hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

- Innovationshöhe
- Kommerzialisierungspotential
- Kompetenz des Projektkonsortiums
- Auswirkung auf die Gesundheitsversorgung

Die für eine Förderung geeigneten Projektideen werden auf Grundlage der Bewertung und Priorisierung vom Projektträger, dem Cluster Medizintechnik und einer Jury ausgewählt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Anschließend werden die Projektteams zu einer Kurzpräsentation des Vorhabens vor der Jury, voraussichtlich am 18.03.2025, eingeladen.

Das Auswahlresultat wird dem Projektkoordinator mitgeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird über das Bewertungsverfahren keine Auskunft erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze besteht nicht.

Für die zweite Verfahrensstufe werden alle Projekte, deren Projektskizze positiv bewertet wurde, aufgefordert einen Förderantrag zu stellen.

Nicht zur Antragstellung aufgeforderte Projektskizzen werden nicht weiterverfolgt. Eine erneute Einreichung zum nächsten Förderaufruf ist grundsätzlich möglich.

7.2.2 Zweite Stufe:

Im Falle einer Förderempfehlung erhalten Sie vom Projektträger Bayern alle für die Antragstellung benötigten Unterlagen. Zusätzlich findet eine verpflichtende Antragsberatung statt. Dafür wird sich der Projektträger Bayern mit dem Projektkoordinator in Verbindung setzen. Im Anschluss an die Beratung ist binnen 6 Wochen fristgerecht der Förderantrag einzureichen, **spätestens jedoch bis zum 31.05.2025**.

Als frühester Beginn des Durchführungszeitraums wird 4 Monate nach Eingang des vollständigen und prüffähigen Förderantrags empfohlen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Förderantrags beim Projektträger bereits begonnen wurden.

Das StMWi trifft nach einer abschließenden Prüfung die Entscheidung über den Förderantrag und veranlasst die Zuwendung.

Hinweise zum Datenschutz:

Die im (automatisierten) Verfahren angegebenen Daten werden beim Projektträger Bayern (bzw. bei der Bayern Innovativ GmbH) sowie allen am Auswahlprozess und Abwicklung dieser Förderinitiative beteiligten Partnern (Bayern Innovativ – Gesundheit, Medical Valley EMN e.V., Personen der Jury) gespeichert und im Rahmen der Projekt- sowie Programmüberwachung verarbeitet und ausgewertet. Die Bayern Innovativ GmbH und alle beteiligten Partner sind zur Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie soweit einschlägig des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet.

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen). Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder keine Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.

Mit der Einreichung einer Projektskizze und/oder eines Förderantrags stimmt der Einreichende der Speicherung und Verarbeitung der antragsrelevanten Daten zu.